

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Beteiligung weiterer Träger
an der Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT)

in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt
„Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011, vom
30.04.2013, vom 31.10.2014, vom 15.05.2015, vom 31.10.2016 und vom 15.10.2019

und

über die Satzung zur 7. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt
Hannoversche Informationstechnologien AöR

Die Region Hannover, vertreten durch
die Gemeinde Algermissen, vertreten durch
die Stadt Barsinghausen, vertreten durch
die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, vertreten durch
die Stadt Burgdorf, vertreten durch
die Stadt Burgwedel, vertreten durch
die Stadt Celle, vertreten durch
die Stadt Diepholz, vertreten durch
die Gemeinde Edemissen, vertreten durch
die Stadt Garbsen, vertreten durch
die Stadt Gehrden, vertreten durch
der Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch
die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch
die Stadt Hemmingen, vertreten durch
der Landkreis Hildesheim, vertreten durch
die Stadt Hildesheim, vertreten durch
die Gemeinde Hohenhameln, vertreten durch
die Gemeinde Ilsede, vertreten durch
die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch
die Stadt Laatzen, vertreten durch

die Stadt Langenhagen, vertreten durch
die Stadt Lehrte, vertreten durch
die Gemeinde Lengede, vertreten durch
die Gemeinde Lilienthal, vertreten durch
die Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch
die Stadt Pattensen, vertreten durch
den Landkreis Peine, vertreten durch
die Stadt Peine, vertreten durch
die Stadt Ronnenberg, vertreten durch
der Flecken Salzhemmendorf, vertreten durch
die Stadt Seelze, vertreten durch
die Stadt Sehnde, vertreten durch
die Stadt Springe, vertreten durch
die Gemeinde Uetze, vertreten durch
die Gemeinde Wedemark, vertreten durch
die Gemeinde Wendeburg, vertreten durch,
die Gemeinde Wennigsen, vertreten durch und
die Stadt Wunstorf, vertreten durch

- im nachfolgenden „Anstaltsträger“ genannt –

schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf als weitere Träger an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ nach Maßgabe der Unternehmenssatzung beteiligen. Für die Gemeinde Algermissen,

die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf ergeben sich dadurch dieselben Rechte und Pflichten wie sie für die übrigen, bisherigen Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt bestehen. Diese ergeben sich aus der Unternehmenssatzung, dieser Vereinbarung sowie aller bisherigen Vereinbarungen.

§ 2

Anteile am Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird um 5.000,- € auf 62.600,00-€ erhöht. Der Betrag dieser Erhöhung wird von den Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf als Geldeinlage geleistet.
- (2) Das Stammkapital ist wie folgt unter den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt verteilt:
 - Region Hannover: 25.600,00 €
 - Gemeinde Algermissen: 1.000,- €
 - Stadt Barsinghausen 1.000,- €
 - Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen 1.000,- €
 - Stadt Burgdorf 1.000,- €
 - Stadt Burgwedel 1.000,- €
 - Stadt Celle 1.000,- €
 - Stadt Diepholz 1.000,- €
 - Gemeinde Edemissen 1.000,- €
 - Stadt Garbsen 1.000,- €
 - Stadt Gehrden 1.000,- €
 - Landkreis Hameln-Pyrmont 1.000,- €
 - Landeshauptstadt Hannover 1.000,- €
 - Stadt Hemmingen 1.000,- €
 - Landkreis Hildesheim 1.000,- €
 - Stadt Hildesheim 1.000,- €

- Gemeinde Hohenhameln 1.000,- €
- Gemeinde Ilsede 1.000,- €
- Gemeinde Isernhagen 1.000,- €
- Stadt Laatzen 1.000,- €
- Stadt Langenhagen 1.000,- €
- Stadt Lehrte 1.000,- €
- Gemeinde Lengede 1.000,- €
- Gemeinde Lilienthal 1.000,- €
- Stadt Neustadt a. Rbge. 1.000,- €
- Stadt Pattensen 1.000,- €
- Landkreis Peine 1.000,- €
- Stadt Peine 1.000,- €
- Stadt Ronnenberg 1.000,- €
- Flecken Salzhemmendorf 1.000,- €
- Stadt Seelze 1.000,- €
- Stadt Sehnde 1.000,- €
- Stadt Springe 1.000,- €
- Gemeinde Uetze 1.000,- €
- Gemeinde Wedemark 1.000,00 €
- Gemeinde Wendeburg 1.000,00 €
- Gemeinde Wennigsen 1.000,00 €
- Stadt Wunstorf 1.000,00 €

§ 3

Unterstützungsleistungen

- (1) Die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die gemeinsame kommunale Anstalt im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG unterstützen mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt oder eine sonstige Verpflichtung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt, der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

- (2) Eine Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt getroffen.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Absatz 2 eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.
- (2) Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest. Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.
- (3) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.

- (4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:
- (a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Region Hannover,
 - (b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Landeshauptstadt Hannover,
 - (c) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsitzes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

§ 5

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. HGrG eingeräumt.

§ 6

Gemeinschaftliche Entscheidungen der Trägerkommunen

- (1) Gemeinschaftliche Entscheidungen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune gegenüber einer von ihr getragenen kommunalen Anstalt hat, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Hauptorgane der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Verfahren gilt auch zur gemeinschaftlichen Bestätigung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 110 Abs. 4 NPersVG.

§ 7

Satzungsänderungen

- (1) Es wird im Zuge der Beteiligung der Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmen-dorf an der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR

die Unternehmenssatzung mit Stand vom 15.10.2019 entsprechend der 7. Änderungssatzung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt ist, geändert.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt gegen Kostenersatz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 9

Kündigung

- (1) Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt sowie alle damit zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Verträge können durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon

unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

§12

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft. Die Vertragsparteien übermitteln je ein Unterschriftenblatt an die hannIT, die die Parteien informiert, sobald alle Parteien unterzeichnet haben und die ihnen jeweils eine Kopie des Vertrages mit sämtlichen Unterschriftenblättern übermittelt.

Anlagen:

Satzung zur 7. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“